



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 19039/4-4/1995

XIX. GP.-NR
 678/AB
 1995-05-05

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. **ZU**

Fink und Kollegen vom 8.3.1995, Zl. 676/J-NR/1995,

"Vorgangsweise der Fernmeldebehörden gegen

Kabel-TV-Betreiber"

676/13

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Ist Ihnen bekannt, daß der Feldbacher Kabel-TV-Ges.m.b.H. die Verbreitung eines Videoprogrammes über Kunst, Kultur sowie lokale Ereignisse in das bestehende Kabelnetz untersagt wurde?"

Wenn ja, warum wurde gerade in diesem Fall die Untersagung ausgesprochen?"

Ich bin über die Tätigkeit der Feldbacher Kabel-TV-Ges.m.b.H. informiert und mir ist bekannt, daß ein Antrag auf Bewilligung der Einspeisung von Lokalprogrammen in die von ihr betriebene Gemeinschaftsantennenanlage abgewiesen worden ist. Es wurde in diesem Fall dieselbe Entscheidung wie in sämtlichen anderen gleichgelagerten Fällen getroffen.

Mir ist weiters bekannt, daß gegen den Inhaber der fernmelderechtlichen Bewilligung, Herrn Uwe Trummer im Jänner dieses Jahres ein Straferkenntnis wegen Übertretung des Fernmeldegesetzes 1993 erlassen wurde. Auch zu diesem Vorfall kann ich versichern, daß die diesem Bescheid zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen bundesweit einheitlich vollzogen werden, sobald den Fernmeldebehörden konkrete Verstöße bekannt werden.

Zu Frage 2:

"Ist Ihnen bekannt, daß in anderen Bundesländern gleichartige Produktionen in die Kabelnetze eingespeist werden, bzw. wird gegen diese Produktionen vorgegangen?"

Diese Behauptung ist in jüngster Zeit aufgestellt worden. Ich habe daher sofort veranlaßt, daß Erhebungen in dieser Richtung durchgeführt wurden.

- 2 -

Die Aussendungen der angesprochenen Burgenländischen Kabelfernsehen Ges.m.b.H. wurden von den Organen des Fernmeldebüros für Wien, Niederösterreich und Burgenland gewissenhaft überprüft. Es konnten jedoch keine Übertretungen des Fernmeldegesetzes 1993 bzw. der Rundfunkverordnung festgestellt werden. Insbesondere konnten keine bewegten Bilder im Sinne der Rundfunkverordnung beobachtet werden.

Generell darf ich zur Vorgangsweise der Fernmeldebehörden bemerken, daß diese bereits angewiesen wurden wie folgt vorzugehen:

Falls Verstöße bekannt werden, wird zunächst eine Ermahnung ausgesprochen. Erst wenn die strafbare Handlung durch den Betreiber fortgesetzt bzw. wiederholt wird, wird eine Strafe verhängt. Ein Abschalten der Gemeinschaftsantennenanlage stellt lediglich die letzte Möglichkeit der Behörde dar, bei wiederholten oder groben Verstößen einzuschreiten.

Zu Frage 3:

Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurde gegen die Verbreitung des Regionalprogrammes im Kabelnetz durch die Feldbacher Kabel-TV-Ges.m.b.H. vorgegangen?"

Der Antrag auf Bewilligung der Einspeisung von Lokalprogrammen wurde auf Grund des § 12 Abs. 1 des Fernmeldegesetzes 1993 in Verbindung mit Art. I Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunkes abgewiesen.

Das Straferkenntnis gründet sich auf § 16 Abs. 2 Z. 4 des Fernmeldegesetzes 1993 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Rundfunkempfangsanlagengesetzes. Durch die Verwirklichung des darin beschriebenen Tatbestandes wurden Verwaltungsübertretungen begangen, die gem. § 43 Abs. 1 Z. 3 Fernmeldegesetz 1993 strafbar sind.

Zu Frage 4:

"Sind Sie der Auffassung, daß diese gesetzlichen Bestimmungen mit der Menschenrechtskonvention vereinbar sind?"

Die Europäische Menschenrechtskonvention steht im Rang eines Verfassungsgesetzes. Zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen ist in Österreich der VfGH eingerichtet.

- 3 -

Dieser hat bislang die Ansicht vertreten, daß die einschlägigen österreichischen Bestimmungen nicht im Widerspruch zu Art. 10 EMRK stehen.

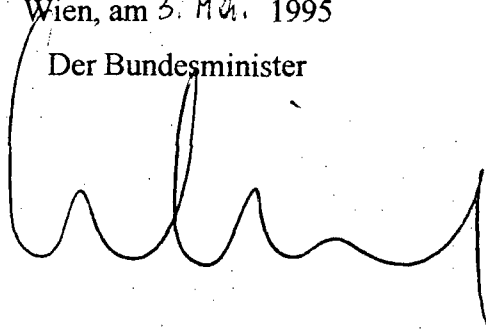
Zu Frage 5:

"Wann werden Sie eine diesbezügliche Liberalisierung, so wie es in anderen EU-Mitgliedstaaten üblich ist, dem Parlament vorlegen?"

Medienrechtliche Agenden ressortieren zum Bundeskanzleramt, welches somit auch zur Ausarbeitung eines entsprechenden Entwurfes für ein Gesetz zuständig wäre, das die Einspeisung von Lokalprogrammen ermöglicht.

Wien, am 3. Mai 1995

Der Bundesminister

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long vertical stroke at the end, positioned below the typed name 'Der Bundesminister'.